

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1895.

11.

Gesetz vom 15. Mai 1895,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Abänderung des ersten Absatzes des § 22 des Straßengesetzes vom 21. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 13.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der erste Absatz des § 22 des Straßengesetzes vom 21. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 13, wird außer Kraft gesetzt und tritt an dessen Stelle die folgende Bestimmung:

§ 22. Ueberdies hat jenes im Sinne des folgenden § 23 wahlberechtigte und wählbare Gemeindeglied, welches im Concurrencybezirke die höchste directe Steuer zahlt, ohne erst gewählt zu werden, das Recht auf Sitz und Stimme im Ausschusse. Dieses Recht kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, den 15. Mai 1895.

Franz Joseph m. p.

Bacquehem m. p.

12.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 28. Mai 1895, Nr. 10276,**

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1895, Zl. 13801, mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Mai 1895 genehmigte Beschluß des Görzer Landesauschusses vom 5. September 1894, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenzen von Gruševlje, verlautbart wird.

Art. 1.

Die im Steuerkataster der Gemeinde Dolenje unter den Parzellen-Nummern 4853, 4854, 4856, 4881, 4886/2 eingetragenen Gemeindegrenzen in der Ausdehnung von 26 Foch 912 Quadratklaster oder 15 Hectaren 29 Ar und 1 Quadratmeter sind unter alle nach § 63 der Gemeindeordnung zu deren Nutzung berechtigten Gemeindeglieder in das ausschließliche Eigenthum zu vertheilen.

Art. 2.

Die Vertheilung hat zu gleichen Theilen mit Rücksicht auf den Werth unter alle Nutzungsberechtigten und ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der Gemeinde directe Steuern entrichten oder nicht und in der Weise zu erfolgen, daß die Theilnehmer einen zusammenhängenden Antheil bekommen.

Art. 3.

Die Antheile werden den Familienhäuptern durch Verlosung zugewiesen, an welcher jeder Berechtigte persönlich theilnehmen kann. Wo das Familienhaupt fehlt, wird der betreffende Antheil der hinterbliebenen Familie zugewiesen. Die Verlosung leitet in Gegenwart der nach § 6 zusammenzusetzenden Commission der Bürgermeister persönlich.

Art. 4.

Jeder Berechtigte hat für seinen Antheil 6 fl. (sechs Gulden) in die Gemeindecasse zu entrichten. Der Gesammterslös aus diesen Beiträgen wird als Gemeindevermögen fruchtbringend angelegt und werden die Interessen aus diesem Vermögen ausschließlich zur Deckung der Gemeindeerfordernisse der Fraction Hrusevlje zu verwenden sein.

Art. 5.

Jeder Antheilsberechtigte wird in ein Verzeichniß eingetragen, welches vor der Vertheilung durch 14 Tage in der Gemeindecasse zur Einsichtnahme für die Gemeindeglieder aufliegen wird. Die Auflegung des Verzeichnisses wird in der Gemeinde mit dem Bemerkten öffentlich kundgemacht werden, daß es allen jenen Gemeindegliedern, welche sich durch das erwähnte Verzeichniß in ihren Rechten verkürzt fühlen sollten, freistehe, innerhalb 14 Tagen, vom letzten Tage der Auflage des Verzeichnisses an gerechnet, ihre Beschwerden an den Gemeinderath und dann gegen die Entscheidung desselben an den Landesauschuß im Sinne des § 88 der Gemeindeordnung einzubringen.

Art. 6.

Die Vertheilung wird durch eine Commission geleitet und durchgeführt, welche aus einem beedeten Geometer, zwei beedeten Schätzleuten und zwei heimischen Vertrauensmännern zu bestehen hat, die sämmtliche von den Theilnehmern, welche zu diesem Zwecke zusammenberufen werden, mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen sind.

Was diese Commission beschließt, ist für alle Antheilsberechtigten ohne Widerrede bindend.

Art. 7.

Diese Commission wird auf den vertheilten Gemeindegründen die erforderlichen Wege und Steige derart anweisen, daß zu jedem Antheile der freie Zutritt für alle landwirthschaftlichen Erfordernisse offen bleibt.

Die Wege müssen von den Antheilsberechtigten gemeinschaftlich hergestellt werden, wobei ein jeder eine gleiche Anzahl von Arbeitschichten zu leisten haben wird; wenn Einzelne die auf sie entfallende Arbeit nicht leisten wollten oder könnten, so wird sie der Bürgermeister auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

Art. 8.

Ueber den Vertheilungsact sind ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, auf deren Grundlage die bezüglichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirkt werden können.

Art. 9.

Die Kosten der Vertheilung tragen alle Antheilsberechtigten zu gleichen Theilen.

Art. 10.

Der für die Antheile nach Art. 4 zu zahlende Betrag kann auch in 3 Jahresraten zu 2 fl. (zwei Gulden) unter Anrechnung der 6% Zinsen, für den noch schuldigen Theilbetrag beglichen werden. Diese Beträge und die Kosten für die Vertheilung wird der Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

Solange diese Zahlungen nicht beglichen sind, verbleiben die Antheile der Gemeinde als Pfand.

Art. 11.

Das Vertheilungsoperat wird dem Landesaussschusse zur endgiltigen Genehmigung vorgelegt werden. Erst nach Erlangung dieser Genehmigung treten die Antheilsberechtigten in den Besitz der ihnen zugewiesenen Antheile.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.